

# Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

**Gesellschaft für Pommerische Geschichte  
und Altertumskunde.**

---

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe  
gestattet.

---

## Die Reihenfolge der Geistlichen an Nikolai und Jakobi zu Stettin im Reformationsjahrhundert.

Von Privatdozent Lic. Ukeley in Greifswald.

Wer in die Lage versetzt ist, sich über die Personalien der pommerischen Geistlichen des 16. Jahrhunderts orientieren zu müssen, wird zurzeit zunächst zu dem in Stettin 1903 zur Ausgabe gelangten umfangreichen Bande: Die evangelischen Geistlichen Pommerns von der Reformation bis zur Gegenwart, auf Grund des Steinbrück-Bergischen Manuskriptes bearbeitet von Hans Moderow (I. Teil: Der Regierungsbezirk Stettin) greifen. Während man in bezug auf die neueren Partien dem Werke zwar den Ruhm der Genauigkeit und Vollständigkeit lassen wird, stellen sich doch, sobald man um Nachrichten aus dem 16. und 17. Jahrhundert benötigt ist, an vielen Stellen Mängel heraus, die nicht so sehr den Vorwurf ungenauer Arbeitsmethode gegen den alten Steinbrück berechtigt machen, als vielmehr das Bedauern darüber, daß ihm viele historische Quellen, die das Stettiner Königliche Staatsarchiv, die Handschriftenbände der Königlichen Universitätsbibliothek zu Greifswald, verschiedene Pfarrarchive u. a. dem modernen Forscher leicht zugänglich machen, nicht zuge-

flossen sind. Es wird daher noch vieler „Nachträge“ zu dem Werke bedürfen, die bei seiner Benutzung an den betreffenden Stellen jedesmal mit heranzuziehen sind, um dasjenige an der mit großem Fleiße und einem staunenswerten Eifer angefertigten Steinbrückchen Sammlung zu haben, dessen der moderne, historisch arbeitende Gelehrte dringend bedarf.

Aus diesem Interesse mag auch der in Folgendem gebotene Abdruck zweier Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts aufgefaßt werden, die ich in einem Aktenstück des Königlich Staatsarchivs zu Stettin auffand und zwar unter der Signatur: Depositum der Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3a, Num. 10. Sie füllen dort die Blätter 4 bis 8, und zwar so, daß das eine Schriftstück, auf Schmalfolio gestellt, in folio 5, 6, 7 und 7b dem andern, auf gewöhnliches Folioformat geschriebenen (folio 4 und 8 beiderseitig) zwischengeheftet ist.

Beide Handschriften scheinen mir ziemlich aus der gleichen Zeit zu stammen; dieselbe ist, wie die Notiz: „Cögelerus vocatus anno 1557 auf Marien Magdalenen, Ist 40 Jahr am 22. Julii“ beweist, auf das Jahr 1597 anzudeuten. Bei der großen Ähnlichkeit, die beide Aufzeichnungen in ihrem Wortlaute mit einander haben, ist es selbstverständlich, daß sie zu einander in irgend einem Verhältnisse stehen. Dies Verhältnis kann nun aber nicht als das der Vorlage und Abschrift der ursprünglichen Aufzeichnung und ihrer Bearbeitung o. ä. aufgefaßt werden. Denn wie sollte z. B. jemand, dem die „Vorlage B“ deutlich Pasewalck bot, daraus in der Ausarbeitung A Paselich gelesen und geschrieben haben?

Andererseits aber das Verhältnis umzukehren, und A zur Vorlage, B zur Bearbeitung zu machen, geht nicht an, weil A sich im Vocationsdatum des Marquardt und des Waterführer so irrt, wie sich nur ein eiliger Abschreiber irren kann, indem er zweimal den 27. September angibt, während das einmal der 27. Mai genannt ist. B hat hier die richtigen Worte, und zwar sind sie in der Anlage der Zeilen der Handschrift so weit getrennt von einander, daß ein durch

Handschrift B verurachtetes Schreiberversehen als ausgeschlossen zu gelten hat. Somit bleibt allein die Erklärung übrig, beide Handschriften A und B als Benutzer einer dritten, für uns jetzt verlorenen ursprünglichen Aufzeichnung anzunehmen, die vermutlich nicht lange vor 1597 ihr Entstehen gehabt hat. Diesem Tatbestand entnehme ich die Berechtigung, die beiden Handschriften, die ich beide nur für Abschriften halte, zum Abdruck zu bringen.

Daß die in ihnen gegebenen Daten für unsere Kenntnis der Stettiner Geistlichkeit im 16. Jahrhundert von nicht geringer Bedeutung sind und den Besitzern resp. Benutzern des Steinbrückischen Buches Grund geben möchten, ihr Exemplar mit einigen Randnotizen zu versehen, brauche ich nicht noch besonders auszuführen.

#### A.

Anno 1523, da die Evangelische Lehr durch die gnade gottes in Stettin sich ausgebreitet, ist Ein Erbarer Rath und die gemeine etwas zweifelhaftig derjelben sachen halber gewesen. Die Gemeine aber hatt an D. Martinum Lutherum auf wittenberg geschrieben und M. Paulum a Rhoda von Quedlingburgk begeret.<sup>1)</sup> Wie er antkommen, haben Ihm die gemeine besoldung, kost und kleider gegeben, und sind hernacher E. C. Radt und die gemeine Eins worden, und hatt E. C. Radt alhir zu Alten-Stettin obgemelten M. Paulum a Rhoda von Quedlinburgk anno 26 In S. Jacobs kirchen zu einem Pastoren vociret und eingesetzt, ist auch von der Stadtt besoldet worden.

Magister Paulus a Rhoda Superintendens hat ab anno 1526 bis 62<sup>2)</sup> bis in sein jehliges Ende die reine lehre

<sup>1)</sup> Vgl. Franck, Paulus vom Rode. Balt. Stud. XXII., 59—120 und „Briefe zur Geschichte des Paulus vom Rode“, Balt. Stud. XXI., 2, 128—147.

<sup>2)</sup> Vgl. Seite 4, Anm. 1.

göttlicher warheit zu Stettin treulich vortgepflanzet, dabey er von dem hochlöblichen landesfürsten und C. C. Radte friedsam geschüzet und erhalten.

Anno 1562<sup>1)</sup> ist er gottsehligen entschlaffen, Ein guten ehrlichen nahmen hinterlaßen, In S. Jacobi kirchen jegen dem Predigstuell begraben. Die hochlöbliche Fürstin Fraulein Sibilla herzogin zu Stettin Pomeran und das ganze hoffgesinde, Ein Erbar Rath und bürger schafft Ihm die letzte Ehre erzeiget.

Es hatt auch M. Paulus bey seinen lebenzeiten in seinem löblichen Alter zu einem getreuen Successoren seinen lieben landtsman M. Johannen Coglerum, domals Rectorem der Stadtschulen<sup>2)</sup>, öfftmals an seiner statt sein Ambt auf der Canzel zu verwalten substituiret, wie er dan auch folgendes Anno 57<sup>3)</sup> von C. C. Radte und Diaconis ordentlich vociret, wie folgt.

#### Prediger in S. Jacobi kirchen.

Er Antonius Remelingk<sup>4)</sup>, von C. C. Rad zum Cappellan vociret.

Er Andreas Wolgemut, Cappellan.

M. Johannes Schlagike, Cappellan, vom Rade vociret.

<sup>1)</sup> Das Todesdatum vom Rodes ist der 12. Januar 1563. Das Versehen erklärt sich leicht daraus, daß der Tod bei eben erst beginnendem Jahre erfolgt war.

<sup>2)</sup> Seit 1551 war Cogler Rektor der Stettiner Stadtschule.

<sup>3)</sup> Datum 22. Juli; vgl. Franck a. a. D. S. 114.

<sup>4)</sup> Von einer derartigen Wirksamkeit Remelingks (Antonius Rimmelding) weiß Steinbrück nichts; vgl. S. 468. Er kennt in diesem Zusammenhange nur Andreas Wohlgenuth (gest. 1562) und M. Johann Schlagike (gest. 1587). Über Rimmelding ist meine Arbeit „Die letzten Tage des Klosters Eldena“ (Pommersche Jahrbücher Bd. 7, 1906, S. 27 bis 88) zu vergleichen, wo ich auf S. 37 schon auf die von mir im Stralsunder Stadtarchiv Eccl. I, 18 aufgefundenene Notiz: Antonius Rimmeldingk Stettinensis verwiesen habe.

In S. Nicolai kirchen.  
 Er Nicolaus Hëveſch, der Erſte Evangelische Paſtor zu  
 S. Nicolaß, von E. E. Rath vociret und beſoldet. Obiit  
 Anno 41, 21. Martii<sup>1)</sup>.

Der Alte Paſtor Er Krakow.

Er Balthazar Schlejier, Cappellan<sup>2)</sup>.

Er Bernhardus Stroßhneider, anno 42.

M. Petrus hartman von Baſeliſch, anno 1556, 22. Sept.  
 Anfänglich in S. Jacobi kirchen zum Cappellan vociret,  
 folgendß in S. Nicolai kirchen Paſtor worden<sup>3)</sup>.

Er Johan granow Stargardensis<sup>4)</sup> Cappellan vom rad vocirt.

M. Martinus Frisius<sup>5)</sup>, Stetinensis, vom E. rad vociret.

M. Lucas Thabbert Stetinensis, Paſtor anno 93<sup>6)</sup> M.  
 Frisio ſuccedirt, da er zuvor anno 87 in S. Jacobi  
 Kirchen zum Capellan vociret.

Kirchendiener in S. Jacobi kirchen.

Doctor Johan Cögler Paſtor von E. E. Rath und den  
 heren Diaconiß vociret auf Mariae Magdalenae, den  
 22. Julii anno 57 und alß er von Wittenberg wieder=  
 kommen und in doctorem promoviret anno 1560 auf  
 Michaeliß ſeine Vocation und beſtellung anderweit reno=  
 viret und beſtettiget<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Zuſatz von ſpäterer Hand. — Die von Steinbrück (S. 476)  
 gebotene Notiz: „1535 von den Viſitatoren beſtellt“ muß hiermit in  
 Einklang gebracht werden.

<sup>2)</sup> Auch dieſen erwähnt Steinbrück nicht.

<sup>3)</sup> Aus dieſer Notiz dürften bei Steinbrück (S. 476) zu Nr. 4  
 Nachträge einzufügen ſein.

<sup>4)</sup> Steinbrück kennt ihn zwar (S. 479 Nr. 1), aber nicht ſeine  
 Heimat Stargard.

<sup>5)</sup> Über ſeine Abſetzung enthält das Aktenſtück, dem obige Auf=  
 zeichnungen entnommen ſind, fol. 349 biß 350 ein inſtruktives  
 Schreiben des Stettiner Rats.

<sup>6)</sup> Datum 7. September. Die Berufung zum Diaconat an  
 St. Jakobi erfolgte am 9. April 1587.

<sup>7)</sup> Obiges erweitert unſer Wiſſen über Cögler über das von Stein=  
 brück S. 463, Nr. 2 Witgeteilte um ein Beträchtliches.

Er Tilemannus Marquardt Cappellan ist von C. C. rad und den herrn Diaconis vociret den 27. Septembris anno 81<sup>1)</sup>.

Er Daniel Waterführer Cappellan ist von C. C. rad und den herrn Diaconis vociret den 27. Septembris anno 1593.

Lucas Fischer Custer ist vociret den 4. Septembris anno 1571.

Jacob Witten Custer ist verordent den 30. Septembris anno 1592. (Fortsetzung folgt.)

## Ein Brief Bugenhagens an Jobst von Dewitz.

1535. September 9.

Auffschriſt: Illuſtri ac eruditissimo viro et domino Justo a Dewitz arcis Wolgastensis prefecto dignissimo, domino suo in primis venerando

Er Josten von Dewitzen, heubtman zu Wolgast.

Gratia et pax a deo, patre nostro, et domino nostro Jesu Christo. Discedens a me, clarissime vir, mandasti, ne litterarum officium, cum liceret, praetermitterem, id quod mea sponte eram factururus. At nunc necessitas causae, quam nos interim agimus, coegit hunc tabellionem ad te mittere, sed expensis illustrissimi principis electoris, sic, cum voluit D. Bruck, cancellarius, ut, cum respondendum sit ad diem Galli [Oktober 16.], de hisce etiam duobus articulis respondeatur, altero, quem ego hic adscribo, de quo, ut puto, nulla erit disputatio vel controversia, altero

<sup>1)</sup> Die Handschrift B gibt als Datum den 27. Mai 1581 an; es mag für die Richtigkeit dieses Datums sprechen, daß unsere Handschrift A bei dem Folgenden dasselbe Datum beibringt. Da handelt es sich selbstverständlich um einen Abschreibefehler von dem dem Verfasser vorliegenden Notizen. (Vgl. die Einleitung.) Auch Steinbrück nennt den 27. Mai (S. 469).

quem legis in litteris D. Bruck, ut vides, qui tantum erit expositorius seu declaratio, ut certo intellegatur et nihil sit obscuri.

Christus te et uxorem et liberos servet incolumes et adsit tuo ministerio, quo serves et deo et nobis optimum principem nostrum et consulas aulae et gubernationi principatus simul et ecclesiis Christi et scholis secundum eam, quae in te est, pietatem et prudentiam non vulgarem.

Ex Wittenberga, MDXXXV Gorgonij.

J. Bugenhagus Pomeranus tuus.

Sic ad articulos, quos tecum sumpsit tua humanitas, adiunxi, cum illos principi electori excriberem, coactus disputatione D. Bruck.

„Dieser artikel von der vertzicht ward auch durch uns unteredet, aber nicht von nöten geachtet anzuzeichnen, weil in beiden heuseren die frawenseite nicht erbet, weil es aber itzt auch für nötig wird angesehen, wil ich, J. Bugenhagen Pomer D., diesen artikel er Joste von Dewitzen auch zuschicken, mit dem ersten verzeichnet nemlich also:

Das freulein sol iegen vorbestympte abfertigung den erbellen des hauses zu Sachsen vörtzicht thuen.

2. alter articulus est, ut vides in litteris D. Bruck de XV<sup>m</sup>. fl.

D. Bruck, ut nihil aliud dicam, promittit tibi clementiam electoris, ubi, quod facis, prudenter et sollicite tractaveris hanc causam.

Libelli, quos promisi nondum sunt parati, et propter lapillum tuum, ut nunc, cum tibi mitterem hunc tabellionem, detinui quatuor diebus necdum paratus plene est; alias mittam.

Original in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommerische Geschichte. Manusc. Ia fol. 111.

Dieser Brief bezieht sich auf die Verhandlungen über den zwischen dem Herzog Philipp und Maria, der Schwester Johann Friedrichs von Sachsen, zu errichtenden Heiratsvertrag, die Jobst von Demitz unter Vermittlung Bugenhagens führte. Vgl. dazu den Brief Bugenhagens an den Kanzler Gregor Brück 1535. Okt. 1., abgedruckt in Balt. Studien N. F. III., S. 129—131. P. Gantzer.

## Zwei Kuriosa.

1. Christian Wagner, Pastor in Strippow, Bezirk Kößlin (geb. in Streitz bei Kößlin im Jahre 1602), hat im Jahre 1674 „poetische Nebenstunden“ herausgegeben. Daß dieselben dem Verfasser unbekannt sind, will nicht viel besagen. Doch hören wahrscheinlich auch andere, in der Literatur bewandertere Leser zum erstenmal von diesem Werk. Aus demselben teile ich den Freunden einer Pfeife Tabak folgendes mit:

Auf die Tabaks-Liebhaber:

Cur bibis ignitum Tabaccum, dulcis amice?

Fumo cur complex os oculosque tuos?

Ut valeas, vivas vivacis Nestoris annos?

Erras; nam tempus dimidiare solet.

Visivos radios sensim vis ignis adurit,

Ingenii nervos debilitatque probi.

Humor collectus descendit ad inferiora

Et generat podagram damnaque plura. Cave!

Gut gemeint, Freund Wagner, aber des Verfassers ceterum censeo geht dahin: ich rauche doch!

2. Das zweite Kuriosum zeigt uns, wie man den Sonntags-Perikopen eine recht praktische Auslegung geben kann.

Matthias Engelke, im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts Pastor in Bütow, behandelte am 2. Sonntag nach Epiphania 1714 das Sonntags-Evangelium von der Hochzeit zu Kana (Ev. Joh. 2, 1—11). Im Verlauf der Predigt

gibt er den Zuhörern den außerordentlich praktischen Wink: „Kinder, nippt nicht, nippt nicht, sonst werdet ihr trunken; nehmt lieber einmal einen vollen Schluck.“

Der Mann hat es ebenso gut gemeint wie Wagner.

G. F. A. Strecker.

## Bericht über die Versammlungen.

Dritte Versammlung am 14. Dezember 1907.

Herr Oberlehrer Dr. Altenburg:

Pommersche Dichtung im 16. Jahrhundert.

Der Herr Vortragende charakterisierte zunächst die neu-lateinische Dichtung des 16. Jahrhunderts mit ihrem gesteigerten Interesse für alles Formale, besonders die Sprache, und die neue Kunst der herumziehenden Poeten oder Humanisten. In Norddeutschland fand die neue Geistesrichtung erst spät Eingang, in Greifswald machen sich Spuren von ihr um 1520 bemerkbar. Vorher erschienen einzelne ihrer Jünger in Pommern. Sie holte Bogislaw X. ins Land. 1498 nahm er aus Italien Petrus von Ravenna, durch juristische Gelehrsamkeit und ein riesenhaftes Gedächtnis berühmt, mit nach Greifswald „pro reformatione universitatis“. Seine Sammlung lateinischer, auf Pommern bezüglicher Gedichte, die aurea opuscula, bieten wenige individuelle Züge. Johann von Kitzscher, ebenfalls von Bogislaw X. berufen, hat in seiner „tragicomoedia“ über die Reise Bogislaws nach Jerusalem den Stoff für die später oft wiederholten Legenden gegeben. Er ist aber ein trauriges Beispiel erlogener Demut und widerwärtiger Kriecherei, wie sie ihresgleichen sonst der Humanismus kaum kennt. Eine erfreulichere Erscheinung ist Ulrich von Hutten, der 1509 zwar nur ein halbes Jahr in Greifswald lebte, aber von dem Greifswalder Bürgermeister Wedeg Loetz und seinem Sohn so grausam behandelt wurde, daß er 1510 zwei Bücher „Querelae“ herausgab und mit ihnen seinen Dichterruhm begründete. Trotz des Überwiegens des persönlichen Moments

bieten sie eine Fülle allgemeiner Anschauungen, besonders über die Verhältnisse der Universitäten. Dieses Bild wird vervollständigt durch die Komödie „Studentes“ des Stettiner Pastors Christoph Stummel, 1579 in Stettin gedruckt. Das Stück ist nach antiken Vorbildern (neue Komödie der Griechen, Plautus und Terenz) geschaffen und steht im Zusammenhang mit den Schulkomödien „vom verlorenen Sohn“. Ein geborener Pommer ist der Dichter Zacharias Orth, der 1559 Professor der Poesie und Geschichte in Greifswald war und zwei Jahre später seine „Stralsundae origo“ dichtete, in der er mit warmer Heimatsliebe die Geschichte seiner Vaterstadt bis auf seine Zeit verfolgt. Neben echter Religiosität sind ihm besonders eigen Vorliebe für antike Mythologie und Geschichte, und die Gabe, neue mythische Gestalten zu erfinden. Als fruchtbarster pommerischer Dichter dieser Zeit muß Johann Seckerwitz gelten, der von 1574 bis 1583 in Greifswald als Professor der Poesie wirkte. Aus seiner Sammlung „Daneides“ 1581 interessiert wohl am meisten das „Hodoeporikon“, Reise Barnims XIII. und des Dichters nach Rolding zu einer Lauffeier im dänischen Königshause. Alle seine pommerischen Dichtungen hat Seckerwitz 1582 gesammelt und herausgegeben. In ihnen hat er nicht nur die Zeitgeschichte aus eigener Kenntnis, sondern auch die Vergangenheit Pommerns von ihren dunkeln Anfängen an so erschöpfend behandelt, daß er nicht wenig dazu beigetragen hat, das Gedächtnis des Greifengeschlechts zu erhalten.

### Literatur.

Reinhold Petzsch. Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Berliner Inaug.-Dissert. (Staats- und sozialwissensch. Forschungen hgb. von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 126.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. XIV und 271 S. 8<sup>o</sup>. Mk. 6.80.

Arbeiten über Verfassungsgeschichte eines deutschen Gebietes aus der Zeit der Bildung des Territorialstaates sind nicht gar zu zahlreich vorhanden; sie müssen der Betrachtung eine ziemlich trockene Materie unterwerfen, die fast immer sowohl eines großen Zuges als auch wirklich interessanter Einzelheiten entbehrt; einerseits sind ja Fürsten mit weiterem Gesichtskreise und höherer Begabung damals recht spärlich gesät, — August von Sachsen ist ein weiser Rabe — andererseits fehlt es den einzelnen politischen Faktoren, namentlich den Landständen, meist sowohl an rechtem Interesse für die Gesamtheit als auch an wirklicher Energie.

Eine große Misere von Anfang bis zu Ende. So auch in Pommern; hier und da gutgemeinte Anläufe zu einer Vesserung, aber fast stets verlaufen sie im Sande, und es bleibt alles beim alten, d. h. also, es wird immer schlechter.

Das vorliegende Buch, die erste größere Arbeit eines jüngeren Stettiner Historikers, hat sich, von dieser Seite her betrachtet, eine wenig dankbare Aufgabe gestellt. Aber, indem es Dinge vor Augen führt, die bisher meist nur in größerem Rahmen oder einseitig behandelt sind, füllt es eine wiederholt unliebsam empfundene Lücke in unserer Literatur aus. Vom Tode Johann Friedrichs anhebend, führt es die Darstellung der Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte unseres Landes bis zum Ende seiner Selbständigkeit und darüber hinaus hinsichtlich des nunmehr brandenburgischen Anteils bis zu dem Landtage von 1654, durch welchen hier neue Ordnungen begründet werden. Da es dem Verfasser vorzüglich, auch im ersten Teile, auf die Verhältnisse im Herzogtum Stettin ankommt, so stellt sich hier seine Arbeit als eine willkommene Ergänzung der vor zehn Jahren erschienenen gleichartigen Darstellung von Spahn dar, die sich mehr und mehr auf Wolgast beschränkt. Die durch Herzog Philipp II. gegebenen Anregungen, besonders hinsichtlich einer Neuordnung der Finanzen und der Hofverwaltung, die Reaktion unter Bogislaw XIV., die ersten Einwirkungen des 30jährigen Krieges, die Aufstellung eines Regentenschaftsgesetzes, eine Übersicht über die Zustände um 1637, die Gestaltung der Dinge bis zu und dann nach dem Frieden bzw. dem endgültigen Abkommen zwischen Brandenburg und Schweden bilden den Inhalt der wichtigsten Abschnitte.

Die Darstellung schöpft zum allergrößten Teile aus archivalischen Quellen, ohne die Literatur doch außer acht zu lassen; und das ist ihr Hauptverdienst, daß sie viele neue Quellen erschlossen hat. Daß sie in ihrer Verwertung durchaus zuverlässig ist, unterliegt keinem Zweifel.

Hinsichtlich der Verteilung und Behandlung des Stoffes wird man hier und da vielleicht zu kleinen Vorbehalten gelangen, z. B. in demjenigen Abschnitt, der naturgemäß am wenigsten auf eigenen Vorstudien fußt und der uns in die Entwicklung der einzelnen ständischen Faktoren vor unserer Zeit einführen soll (Kap. VIII.); da sind hier und da auch Unklarheiten und Unrichtigkeiten mit untergelaufen; manches ist etwas dürftig behandelt. Manchmal ist im Vergleich zu dem uns doch vor allem interessierenden Tatsächlichen den Vorverhandlungen ein gar zu breiter Raum gewährt; sodann scheinen mir die Maßregeln, welche von seiten Brandenburgs vor 1653 getroffen werden, genau genommen, nicht in unser Buch hineinzugehören, da sie eben der äußeren Geschichte des Landes angehören. An anderen Stellen ist gerade diese, obwohl sie zum Verständnis unentbehrlich zu sein scheint, etwas nebensächlich behandelt, wie auch der Verfasser m. E. zu weit geht in der Voraussetzung, daß seine Leser das Buch von Spahn im Kopfe haben; eine Einführung, mochte sie noch so kurz sein, war am Anfange doch wohl vonnöten. Endlich ist auch der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche doch die Grundlage der Besteuerung abgeben, kaum genügend gedacht, zum Jahre 1622 werden sie gestreift; die furchtbaren Wirkungen der Pest z. B. durften wohl nicht übergangen werden. Der Verf. hat sich eben m. E. meist gar zu eng an seine Aufgabe gehalten. Dadurch aber wird das Interesse des Lesers, der nicht Fachmann ist, etwas gedämpft, während es in Rücksicht auf die Eigenart des Stoffes eher einer Auffrischung bedurft hätte. Leider ist auch die Schreibweise des Verf. nicht so flüchtig, daß von dieser Seite her dem Stoffe aufgeholfen würde.

Wenn somit der Ref. auch einige kleine Ausstattungen zu machen sich berechtigt glaubt, so ist doch, es sei noch einmal wiederholt, der Wert des Buches für unsere heimische Forschung recht beträchtlich, und man wird den in Aussicht gestellten weiteren Arbeiten des Verf. auf unserem Gebiete mit Spannung entgegensehen. v. N.

### W. Pfeiler. Die geographische Verbreitung des altfächsischen Bauernhauses in Pommern.

Der Verfasser, der sich durch ein umfangreiches Werk auf dem Gebiete der Hausforschung — Das altfächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung, Braunschweig 1906 — bekannt gemacht hat, hat zu der Frage über die Verbreitung des Sachsenhauses in Pommern zwei Sonderabhandlungen erscheinen lassen, von denen die

eine (das altsächsische Bauernhaus der Insel Rügen) in der Zeitschrift für Ethnologie, Jahrg. 1906, Heft 6, S. 967—980, die andere vorstehend mit Titel angeführte im Globus, Bd. 90, Nr. 23, S. 357 bis 362 veröffentlicht ist. In der letzteren Veröffentlichung behandelt der Verfasser alle zurzeit noch in Pommern vorhandenen altsächsischen Bauernhäuser. Er gibt, von Westen nach Osten fortschreitend, kurze, durch Abbildungen, Grundrisse und Querschnitte veranschaulichte Beschreibungen der Häuser unter jedesmaliger Hervorhebung charakteristischer Eigentümlichkeiten und gewinnt unter gleichzeitiger Heranziehung mündlicher Nachrichten über untergegangene Sachsenhäuser ein umfangreiches Material, welches auf einer beigegebenen Karte übersichtlich eingetragen ist. Danach kommt der Verfasser zu folgendem Resultat: Das altsächsische Bauernhaus findet sich in Neuvorpommern, auf Rügen, im westlichen Teile Altvorpommerns, auf Usedom-Wollin und in einem Küstenstriche Hinterpommerns, „der nirgends über die Südgrenze der sächsisch gefärbten hinterpommerschen Küstennmundart hinausgeht“; Mittelpommern ist dagegen von einem halbäsischen Haus mit Mittellängsflur erfüllt, und daran schließen sich im südlichen Hinterpommern Gebiete mit sächsisch-fränkischen Mischformen. Dieses Resultat dürfte, selbst wenn der Verfasser das eine oder andere Sachsenhaus in Pommern übersehen haben sollte, als sicher feststehend anzusehen sein. Sonst sei noch hervorgehoben, daß bei der Beschreibung des Lüdershägener Sachsenhauses entweder in der Beschreibung oder im Grundriß die Lage des Kuhstalles und des Pferdestalles verwechselt ist.

Haas.

Bert h. Schmidt. Geschichte des Geschlechts von Maltzan und von Maltzahn. II. Abteilung. I. Band. Das Mittelalter. Im Auftrage des Geschlechts herausgegeben. Mit vier Lichtdrucktafeln und einer Besitzkarte. Schlei3 1907. Druck von F. Webers Nachfolger.

Unter den alten Adelsfamilien Vorpommerns und Mecklenburgs steht in bezug auf Bedeutung für die Landesgeschichte das Geschlecht von Maltzahn (Maltzan) mit an erster Stelle. Besonders im Mittelalter haben zahlreiche Glieder eine hervorragende Rolle im Rate der Fürsten, als Kriegshelden, als Diener der Kirche gespielt und sich zu Zeiten einen besondern Einfluß und großen Landbesitz zu erwerben verstanden. Die Erinnerung an die Vergangenheit ist auch in der Familie kaum jemals ganz erloschen, und sie hat es sich schon verhältnismäßig früh angelegen sein lassen, durch sorgfältige Sammlung und

Erforschung ihrer Geschichtsdenkmäler die Taten der Vorfahren und die ehemaligen Besitzverhältnisse klarzulegen. Zeugnis dafür legt namentlich ab des verdienten Lischs große Urkundensammlung, ein Werk, das von zahllosen pommerschen Geschichtsforschern benutzt worden ist. Die Familie hat aber auch in neuester Zeit stets lebhaftes Interesse an ihrer Geschichte bewiesen. So ist, nachdem schon 1900 die Stamm- und Ahnentafeln erschienen sind (vgl. Monatsbl. 1901, S. 10—12), jetzt der erste Teil der Geschichte des Geschlechts bearbeitet von Archivrat Dr. B. Schmidt erschienen. Er umfaßt das Mittelalter und schließt, ohne sich an ein bestimmtes Jahr zu binden, bei den verschiedenen Linien mit 1500, 1526 oder 1525 ab.

Selbstverständlich kann eine Familiengeschichte nicht in allen Teilen gleichmäßiges Interesse über den Kreis der Geschlechtsangehörigen hinaus erwecken. Eine ganze Zahl von Personen hat keine weiter reichende Bedeutung, von vielen liegen so dürftige Nachrichten vor, daß nur einzelne unzusammenhängende Notizen über sie gegeben werden können, die Geschichte der Güter ist zumeist nur für die Familie von Wichtigkeit. Aber unter den Angehörigen der Familie M., die in dem vorliegenden Bande behandelt sind, befindet sich doch auch eine recht große Zahl von solchen, deren Leben und Wirken von Bedeutung und Einfluß auf die Landesgeschichte erscheint. Der Verfasser hat es meist trefflich verstanden, diese Persönlichkeiten zu schildern und bisweilen den Leser geradezu zu fesseln. Was für tüchtige Männer treten uns bei den verschiedenen Linien der Familie entgegen in Heinrich († 1331), dem Bischofe Hermann II. von Schwerin († 1322), Bernhard I. († um 1390), Hartwig I. († 1500), Ulrich II. († 1459), Lüdecke II. († 1482), Wedige I. († 1526), Joachim († um 1430), Heinrich († um 1431), Achim I. († um 1473), Otto († 1502) und vor allem in Bernd II. († 1525)! Dem letztgenannten „bösen Bernd“, wie er bei den eigenen Zeitgenossen hieß, widmet der Verfasser ein besonders umfangreiches Kapitel und kommt dabei zu einer weit gerechteren Beurteilung als Lisch. Dieser Vertreter des mittelalterlichen Fehdewesens und der selbstherrlichen Gewalttat mußte mit einem Fürsten, wie es Bogislaw X. war, in Konflikt kommen, als dieser die landesherrliche Gewalt wiedergewinnen und Ordnung und Gehorsam im Lande sich zu verschaffen suchte.

Folgen wir im allgemeinen der Darstellung Schmidts mit Interesse und Befriedigung, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß in manchen Einzelheiten der allgemeinen pommerschen Geschichte eine genauere Kenntnis der Ergebnisse neuerer Forschung vermißt wird. Schmidt hat fast ausschließlich Bartholds Geschichte von Pommern

benutzt; es ist aber längst bekannt, daß dies Werk viele Fehler und unrichtige Angaben enthält. Infolgedessen hat der Verfasser in einzelnen Teilen, z. B. bei der Darstellung des Rügischen (S. 50 ff.) und des Stettiner Erbfolgekrieges (S. 253 f.), sowie des Krieges Bogislaws X. mit Brandenburg (S. 301), falsche Angaben wiederholt, die längst richtig gestellt worden sind. Auch in einzelnen Daten zeigen sich solche Irrtümer; der S. 20 erwähnte Vertrag von 1236 ist datiert vom 5. Februar, die Schlacht am Hainholz (1316) wird S. 45 einmal auf den 23., dann auf den 13. Juni verlegt, die Vergleichsverhandlungen in Prenzlau (S. 142) fanden am 4. Mai 1446 statt, Kasimir VI. ist am 13. April 1434, wie Berthold richtig angibt, nicht 1437 gestorben, das Verzeichnis der pommerischen Ritter (S. 149, 306) stammt sicher nicht aus dem Jahre 1478, die päpstlichen Urkunden (S. 225) sind datiert vom 5. und 8. Juni 1401, Barnim V., nicht VI. hat 1387 in Prag studiert (Monatsbl. 1906, S. 118), Bogislaw X. ist nicht Ende September (S. 287), sondern am 5. Okt. gestorben u. a. m. Es sind das nur Kleinigkeiten, aber die fortgesetzte Erfahrung, daß die neueren Ergebnisse pommerischer Geschichtsforschung so wenig beachtet werden, zwingt dazu, bei einem sonst trefflichen Buche darauf aufmerksam zu machen. Allerdings ist es für den verdienten Verfasser nicht leicht, die Kleinarbeit der pommerischen Historiker zu verfolgen und zu benutzen. Trotz dieser Ausstellungen ist das Werk mit Freude zu begrüßen. Dank dafür gebührt neben dem Verfasser der Familie von Maltzan (Maltzahn), die sich durch die Veröffentlichung ein neues Verdienst um die pommerische Geschichte erworben hat.

M. W.

### Notizen.

Im 72. Jahrgange der Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde ist der Anfang einer umfangreichen Arbeit von R. Schmalz über die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter erschienen. Da der Verfasser nicht nur den Teil Mecklenburgs, der zur Camminer Diözese gehörte, sondern auch den Norden Vorpommerns, der in kirchlicher Beziehung dem Bistum Schwerin unterstand, bei seiner Darstellung berücksichtigt, so hat die sehr gründliche Untersuchung auch für Pommern nicht geringes Interesse.

### Mitteilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Privatdozent Dr. Brecewick in Dorpat, Verein für die Heimatskunde Hinterpommerns zu Stolp.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Königl. Staatsarchiv) ist **Donnerstags von 12—1 Uhr** geöffnet. Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Heinemann, während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9—1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

**Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.**

Auswärtige, welche das Museum zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Finkenwalde bei Stettin oder in Stettin Papenstraße 4/5<sup>1</sup> melden.

**Wegen einer Revision der Bibliothek bitten wir, alle aus ihr entliehenen Bücher bis zum 10. Februar 1908 zurückzugeben.**

**Der Vorstand.**

Die monatlichen Versammlungen finden in Stettin auch in diesem Winter in der Regel an jedem dritten Sonnabend des Monats im „Preußenhof“ (Luisenstraße) statt.

**Vierte Versammlung am Sonnabend, dem 18. Januar 1908, 8 Uhr:**

**Herr Professor Dr. von Nissen:  
Der brandenburgisch-pommerschen Lehnswirren  
letzter Akt.**

### **Inhalt.**

Die Reihenfolge der Geistlichen an Nikolai und Jakobi zu Stettin. — Ein Brief Bugenhagens. — Zwei Kuriosa. — Bericht über die Versammlungen. — Literatur. — Notizen. — Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.  
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.